OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751719/2/KLi**

Datum: **Linz, 15. Oktober 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 16. September 2021 des Dr. H G, geb. x, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. August 2021, GZ: BA-3/14, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Änderung des Familiennamens wegen entschiedener Rechtssache nach dem Namensänderungsgesetz (NÄG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 16. September 2021 auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 17. August 2021, GZ: BA-3/14, den Antrag des nunmehrigen Antragstellers vom 1. Juni 2021 samt Ergänzung vom 23. Juni 2021 auf Änderung seines Familiennamens in „R" wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Antragsteller habe mit Anträgen vom 31. August 2011 die Änderung seines Familiennamens von „G" in „R" sowie die Änderung seines Vornamens von „E" in „H" beantragt, Die Anträge seien mit der Angleichung der Namen innerhalb der Ehe und Familie begründet worden. Die beantragten Namenänderungen seien mit Bescheiden des Magistrats der Stadt Wien, MA 35, Standesamt Wien-Brigittenau, jeweils vom 8. September 2011 zu GZ: MA 35/II-G57/11NA und MA 35/II-G58/11NÄ ohne Beiziehung weiterer Parteien vollinhaltlich bewilligt worden. Mit Anträgen vom 4. Dezember 2013 hätten die Gattin des Antragstellers sowie dessen zu diesem Zeitpunkt minderjähriger Sohn die Zustellung einer Aktenabschrift zur Wahrung ihrer Parteien- und Persönlichkeitsrechte sowie die Einräumung von Parteistellung beantragt, da sie ein berechtigtes Interesse am Ausschluss des Antragstellers von der Führung des Namens „R" hätten. Die Genannten hätten in der Folge fristgerecht Beschwerden gegen die angeführten Bescheide erhoben. Das Verwaltungsgericht Wien sei daraufhin in seinem Erkenntnis vom 10. August 2016 zu den GZ: VGW-251/V/080/1711/2015/A-125 und VGW-251/V/080/1716/2015/A, sowie VGW-251/V/080/1713/2015/A und VGW-251/V/080/1714/2015/A zu dem Ergebnis gekommen, dass die gegenteiligen Interessen der zuvor Genannten gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 NÄG überwiegen würden und die Namensänderung des Familiennamens des Antragstellers zu versagen sei. Hinsichtlich der Änderung des Vornamens wurde den Beschwerden nicht stattgegeben.

Der Antragsteller habe am 21. Mai 2021 seinen Hauptwohnsitz nach Linz verlegt und am 1. Juni 2021 bei der belangten Behörde erneut einen Antrag auf Änderung seines Familiennamens in „R" gestellt. Am 23. Juni 2021 habe der Antragsteller eine Ergänzung zu seinem Antrag vom 1. Juni 2021 eingebracht.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Namensänderungsgesetz – NÄG sowie § 68 Abs. 1 AVG sowie von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage einer entschiedenen Rechtssache (vgl. z.B. VwGH 24.04.2015, 2011/17/0244; 24.05.2016, Ra 2016/03/0050; 26.11.2015, Ro 2015/07/0018; 19.01.2016, Ra 2015/01/0070; 17.02.2015, Ra 2014/09/0029; 03.07.2020,

Ra 2020/14/0255) führte die belangte Behörde aus, dass durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien vom 10. August 2016 rechtskräftig und verbindlich ausgesprochen worden sei, dass die gegenteiligen Interessen der genannten Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 NÄG überwiegen würden und die Namensänderung des Familiennamens dem Antragsteller zu versagen sei. In seiner Eingabe vom 1. Juni 2021 samt Ergänzung vom 23. Juni 2021 wiederhole der Antragsteller im Wesentlichen sein damaliges Vorbringen. In Abweichung zu seinem damaligen Vorbringen bringe der Antragsteller lediglich zusätzlich vor, dass sein damals minderjähriger Sohn nun volljährig sei, weshalb keine Interessenabwägung zwischen dessen Interessen und jenen seines Sohnes mehr vorzunehmen sei. Er verweise außerdem auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 15.10.2016, E 880/2016).

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Berücksichtigung des vom Bf ins Treffen geführten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes aus, dass keine relevanten Änderungen der für die gegenständliche Namensänderung maßgeblichen Rechtsnormen erfolgt seien. Für die belangte Behörde seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach sich gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien der wesentliche Sachverhalt oder die maßgebliche Rechtslage geändert hätten

Da somit aber über die nunmehr „wiederholt" begehrte behördliche Namensänderung des Antragstellers bereits das Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 10. August 2016 rechtskräftig abgesprochen habe, sei der Folgeantrag vom 1. Juni 2021 samt Ergänzung vom 23. Juni 2021 gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Rechtssache zurückzuweisen gewesen.

I.2. In der vor der belangten Behörde am 10. September 2021 durchgeführten Verhandlung erklärte der Antragsteller – nach Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides – seinen Antrag vom 1. Juni 2021 samt Ergänzung vom 23. Juni 2021 auf Änderung seines Familiennamens in „R" zurückzuziehen.

I.3. Der Antragsteller hat sodann mit Eingabe vom 16. September 2021 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung gestellt.

I.4. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der Antragsteller zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat sowie aus dem Akt der belangten Behörde.

II.2. Der bisherige Verfahrensverlauf ergibt sich ebenfalls aus dem Akt der belangten Behörde und aus dem von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid wiedergegebenen Sachverhalt zu Punkt I. (siehe oben), der auch vom erkennenden Gericht zugrunde gelegt wird.

II.3. Zu seinen persönlichen Verhältnissen führte der Bf zunächst aus, in einer Mietwohnung in x, zu wohnen, wobei er keine Angaben zu einer von ihm zu bezahlenden Miete oder Betriebskosten machte und auch den Mietvertrag nicht vorlegte, zumal diesbezügliche Unterlagen nicht existieren würden. Er bezieht zwar eine Pension als Rechtsanwalt, 12-mal jährlich, bekommt diese aber nach seinen Angaben derzeit nicht ausbezahlt. Vor dem Handelsgericht Wien ist zu GZ: 3 S 7/12t ein Insolvenzverfahren anhängig. Das Vermögen des Antragstellers schwankt nach seinen Angaben zwischen 0,00 Euro und 1.000 Euro. Darüber hinaus besitzt er kein Vermögen.

Für den Antragsteller wurde vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien zu GZ: 88 P 134/13y ein Erwachsenenvertreter bestellt. Entsprechend einem Aktenvermerk vom 28. Juli 2021 im Akt der belangten Behörde über eine Auskunft des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien beinhaltet eine Namensänderung eine persönliche Komponente und kann diese daher vom Antragsteller selbst beantragt werden. Da auch kein gerichtlicher Genehmigungsvorbehalt vorliegt, bedarf die vom Antragsteller beantragte Namensänderung keiner Genehmigung seines Erwachsenenvertreters.

II.4. Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe ist insofern eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der

Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.2.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

III.2.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg. 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/G/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.2.3. Im Ergebnis liegen daher die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

III.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunktes bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie z. B. eine Verfahrensverzögerung (vgl. *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Im vorliegenden Fall sind vor allem die Erfolgsaussichten einer Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 17. August 2021, GZ: BA-3/14, relevant.

III.3.1. Zwar hat der Antragsteller in einer Verhandlung vor der belangten Behörde am 10. September 2021 erklärt seinen Antrag vom 1. Juni 2021 samt Ergänzung vom 23. Juni 2021 zurückzuziehen, allerdings erfolgte diese Zurückziehung erst nach Bescheiderlassung.

III.3.2. In seinem Erkenntnis vom 25. Juli 2013, Ra 2013/07/0099 = VwSlg. 18668 A/2013, führte der Verwaltungsgerichtshof dazu Nachfolgendes aus:

„§ 13 Abs. 7 AVG enthält (seit der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998) die ausdrückliche Vorschrift, dass ein Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden kann. Der Gesetzgeber wollte § 13 Abs. 7 AVG nach dem Vorbild des § 237 ZPO einführen (so die RV 1167 BlgNR, XX GP, 26). Zu dieser Bestimmung entspricht es einhelliger Ansicht, dass die Rechtsfolgen des § 237 Abs. 3 ZPO (insbesondere also, dass die Klage als nicht angebracht anzusehen ist) automatisch mit dem Zugang der Erklärung des Klägers an das Gericht eintreten, sodass einem die Prozessbeendigung aussprechenden Beschluss nur deklarative Bedeutung zukommt (Hinweis E 21. Oktober 2005, 2002/12/0294). Auch nach der Rechtsprechung vor Inkrafttreten des § 13 Abs. 7 AVG bewirkte eine Antragsrückziehung das Ende des Verfahrens, ohne dass es einer behördlichen Entscheidung bedurfte (vgl. E 29. März 2001, 2000/20/0473). Die Zurückziehung eines Antrags zieht daher - wenn sie dem Vorbild des § 237 ZPO vergleichbare Rechtswirkungen haben sollte - keinen weiteren, über die formlose Einstellung des Verfahrens hinausgehenden Akt der Behörde nach sich. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Behörde, die in der Sache zu entscheiden hat, über den verfahrensauslösenden Antrag noch keinen Bescheid erlassen hat. Ist ein Bescheid erlassen, wurde er also einer der Verfahrensparteien gegenüber rechtswirksam zugestellt, treten aber bereits Bescheidwirkungen ein, die nur durch die rechtzeitige Erhebung eines zulässigen Rechtsmittels wieder beseitigt werden können. Ist dies nicht der Fall, erhebt also keine der Verfahrensparteien ein Rechtsmittel, so werden diese Bescheidwirkungen nicht sistiert und eine Antragsrückziehung nach Erlassung eines Bescheids erweist sich als unzulässig.
Entscheidend für die Zulässigkeit der Zurückziehung ist allein, ob ein Antrag noch unerledigt ist und daher zurückgezogen werden kann. Mit der Erlassung eines Bescheids und den damit sofort einhergehenden Rechtswirkungen ist der Antrag als erledigt anzusehen. Nur dann, wenn die materielle Rechtskraft des Bescheids dadurch beseitigt wird, dass dagegen eine - zulässige und fristgerechte - Berufung erhoben wird, ist sowohl der verfahrenseinleitende Antrag als auch der Berufungsantrag offen. Beide Anträge können dann auch bis zur Erlassung des Berufungsbescheids zurückgezogen werden. Erfolgt die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags während offener Rechtsmittelfrist, jedoch ohne Erhebung eines Rechtsmittels, so erfolgt sie zu spät und zieht keine Rechtswirkungen mehr nach sich."

III.3.3. Somit konnte auch der Bf im vorliegenden Fall den gegenständlichen Bescheid nicht mehr durch die Zurückziehung seines Antrages beseitigen, sondern dagegen nur eine fristgerechte Beschwerde erheben (und könnte erst dann seinen

Antrag zurückziehen). Der Bf hat innerhalb der Rechtsmittelfrist einen Antrag auf Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gestellt.

III.3.4. Hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens ist auf die ausführlichen rechtlichen Erwägungen der belangten Behörde zur Frage einer entschiedenen Rechtssache, wie oben zu Punkt I.1. dargestellt, zu verweisen. Der Antrag des Antragstellers auf Änderung seines Familiennamens in „R" wurde demnach bereits vom Verwaltungsgericht Wien rechtskräftig abgewiesen. Der Antragsteller hat einen gleichlautenden Antrag nochmals bei der belangten Behörde gestellt, ohne dass sich der Sachverhalt und/oder die Rechtslage geändert hätten.

Eine vorläufige Prüfung der diesbezüglichen Erfolgsaussichten – im Hinblick darauf, dass der zurückweisende Bescheid der belangten Behörde abgeändert würde und in der Sache zu entscheiden sein würde – ergibt daher keine positive Prognose. Einen Schritt weiter gedacht, erscheint aber auch eine Sachentscheidung nicht ausreichend erfolgversprechend, hat doch auch das Verwaltungsgericht den vormals stattgebenden Bescheid abgeändert in eine Abweisung des Antrages auf Änderung des Familiennamens.

Eine vorläufige Prüfung der verfahrensgegenständlichen Rechtssache ergibt insofern, dass die Beschwerde voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben wird.

III.4. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor. Der Antrag war somit abzuweisen.

III.5. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 17. August 2021 GZ: BA-3/14, bei der belangten Behörde einzubringen ist (und nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen

Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt sowie von den konkreten Erfolgsaussichten. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer